

Entgeltordnung für den „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“

Auf Grundlage der Satzung der Stadt Olbernhau für den „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“ Friedhofsatzung RuheForst § 18 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2022 und des Vertrages zwischen der Stadt Olbernhau und Neue von Schönberg'sche Jagd- und Forstverwaltung Pfaffroda GbR § 2 in der Fassung vom 16.12.2022, hat der Betreiber am 16.12.2022 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Friedhof „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach dieser Ordnung Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist:
 - a. der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung/Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG);
 - b. derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - c. wer sich durch Vertrag oder Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch den Betreiber. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Entgelte mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Entgelte sind nach dem Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Rückständige Entgelte werden mit Mahn- bzw. Säumniszuschlägen belegt. Sie werden in einem zivilrechtlichen Mahnverfahren eingefordert

§ 5 Nutzungsentgelte

(1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Entgelte erhoben:

- a. Erwerb des Nutzungsrechts einer Einzelperson in einem Gemeinschafts-RuheBiotop (maximal bis zu 18 Personen)

WS I € 700,00

WS II € 900,00

WS III € 1.100,00

WS IV € 1.800,00

- b. Erwerb des Nutzungsrechts einer Familie oder im Leben verbundener Personen an einem Familien-RuheBiotop (max. bis zu 12 Personen)

WS I € 4.000,00

WS II € 5.000,00

WS III € 7.500,00

WS IV € 9.000,00

- c. Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Regenbogen-Biotop für „nicht bestattungspflichtige“ Kinder ohne Entgelt

d. Beisetzungsentgelt 300,00 €

e. Beisetzungsentgelt am Samstag 400,00 €

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für Leistungen, für die in dieser Ordnung keine Entgelte enthalten sind und die vom Nutzungsberechtigten beauftragt und/oder in Anspruch genommen wurden, sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Obernau, den 016.12.2022